

Antrag zur Satzungsänderung Anlage 1

Bisherige Satzung:

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar im ersten Quartal des Jahres. Sie kann auch später im Jahr stattfinden, wenn zwingende Gründe dies aus der Sicht des Vorstandes geboten erscheinen lassen. Der Vorstand hat im letzteren Falle die Gründe mit der Einladung schriftlich darzustellen.

Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Beifügen des Entwurfs der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt und ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn er dies mehrheitlich für erforderlich hält oder mindestens 20 % der Zahl der Mitglieder (unabhängig von ihrer Stimmzahl) dies zu gleichzeitig einzureichenden Beschlussanträgen schriftlich verlangen. Der Vorstand hat bei der Festsetzung des Termins die Versammlung nicht vor Ablauf von 14 Tagen und innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Anträge der Mitglieder an eine Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens innerhalb von 4 Tagen nach Zugang der Einladung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann durch Beschluss verspätet eingegangene schriftliche Anträge zulassen, wenn dies aus seiner Sicht sachdienlich erscheint.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auch im Umlaufverfahren via E-Mail entscheiden. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, mitzuteilen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden geleitet.

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind die Anwesenheit, die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.

Sie beschließt über:

- (1) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- (2) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- (3) die Wahl der Kassenprüfer
- (4) die Entlastung des Vorstandes
- (5) die Beitragsordnung und die Stimmrechtsordnung
- (6) Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- (7) die Beschwerde gegen den Verbandsausschluss
- (8) Kooperationsverträge und/oder Partnerschaften, mit deren Durchführung die Grundsätze des Verbandes gefährdet sein können.
- (9) Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung
- (10) Fusionen und/oder die Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor.

Für Versammlungsbeschlüsse zu den Punkten 7 bis 8 sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen und für Beschlüsse zu Punkt 9 oder 10 zwei Drittel aller Mitgliederstimmen erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung zu Punkt 9 oder 10 nicht zustande, da weniger als zwei Drittel der Mitgliederstimmen auf der Versammlung vertreten sind, hat der Vorstand

unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung der 14-tägigen Einladungsfrist einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet zu Punkt 9 oder 10 mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresabschlusses hat der Vorstand der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnisnahme vorzulegen..

Neue Satzung:

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar im ersten Quartal des Jahres. Sie kann auch später im Jahr stattfinden, wenn zwingende Gründe dies aus der Sicht des Vorstandes geboten erscheinen lassen. Der Vorstand hat im letzteren Falle die Gründe mit der Einladung schriftlich darzustellen.

Sie wird durch den Vorstand schriftlich, **per Brief, per e-mail oder per Fax** unter Beifügen des Entwurfs der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt und ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn er dies mehrheitlich für erforderlich hält oder mindestens 20 % der Zahl der Mitglieder (unabhängig von ihrer Stimmenzahl) dies zu gleichzeitig einzureichenden Beschlussanträgen schriftlich verlangen. Der Vorstand hat bei der Festsetzung des Termins die Versammlung nicht vor Ablauf von 14 Tagen und innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Anträge der Mitglieder an eine Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens innerhalb von 4 Tagen nach Zugang der Einladung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann durch Beschluss verspätet eingegangene schriftliche Anträge zulassen, wenn dies aus seiner Sicht sachdienlich erscheint.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden geleitet.

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind die Anwesenheit, die Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen. Sie beschließt über:

- (1) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- (2) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- (3) die Wahl der Kassenprüfer
- (4) die Entlastung des Vorstandes
- (5) die Beitragsordnung und die Stimmrechtsordnung
- (6) Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- (7) die Beschwerde gegen den Verbandsausschluss
- (8) Kooperationsverträge und/oder Partnerschaften, mit deren Durchführung die Grundsätze des Verbandes gefährdet sein können.
- (9) Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung
- (10) Fusionen und/oder die Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor.

Für Versammlungsbeschlüsse zu den Punkten 7 bis 8 sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen und für Beschlüsse zu Punkt 9 oder 10 zwei Drittel aller Mitgliederstimmen erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung zu Punkt 9 oder 10 nicht zustande, da weniger als zwei Drittel der Mitgliederstimmen auf der Versammlung vertreten sind, hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung der 14-tägigen Einladungsfrist einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet zu Punkt 9 oder 10 mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten. **Änderungen der Satzung müssen notariell beglaubigt werden.** Im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresabschlusses hat der Vorstand der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gründe der Satzungsänderung:

In der heutigen Rechtsprechung sind Einladung per e-mail oder Fax genauso bindend wie eine Einladung in klassischer Briefform, aber vor allen billiger, daher wirtschaftlicher! Nach Angaben des Amtsgerichts Neubrandenburg muss die Satzung diesen Vermerk enthalten! Ansonsten ist die Satzung nicht Gesetzeskonform!

Beschlüsse der Mitgliederversammlung per Umlaufverfahren: Vereinfachung von Beschlüssen außerhalb der JHV und mehr Beteiligung der Mitglieder möglich. Anlehnung an die Satzung des DDV.